

HSG
Freiburg-
Mundenhof e.V.

Geschäftsordnung

In der Fassung vom 08.03.2019

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor den Vorschriften dieser
2. Geschäftsordnung (GO).
3. Die GO regelt das Vereinsleben und die Versammlungen der Organe des Vereins
4. nach der gültigen Satzung.
5. Die GO ist für alle Organe, Mitglieder und Gäste des Vereins verbindlich.

§ 2 Sparten

1. Der Verein bietet Hundeausbildung und -sport in den folgenden Sparten an:
 - a. Basisausbildung
 - b. Agility
 - c. Obedience
 - d. Turnierhundsport
 - e. Rally Obedience
 - f. Hoopers/ Nadac
 - g. GHS
 - h. Spiel-Sport-Spaß
2. Der Verein ist offen für neue Sportangebote. Die Spartenliste wird entsprechend in der Mitgliederversammlung angepasst.
3. Die Sportwarte sind jeweils vom Vorstand zu benennen und von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen. Diese sollen über einen gültigen GAS Schein des swhv verfügen.
4. Trainer, Übungsleiter und Trainingshelfer in den einzelnen Sparten werden jeweils auf Vorschlag des zuständigen Sportwartes vom Vorstand benannt und sind von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen.
5. Die Mitglieder können in mehreren Sparten gleichzeitig aktiv sein.

§ 3 Mitglieder

1. Diese GO unterscheidet die Mitglieder in reguläre Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können nicht von weiteren Mitgliedern genutzt werden, um als Familienmitglied mit reduziertem Beitrag gemeldet zu werden.
2. Diese GO unterscheidet die regulären Mitglieder zusätzlich in aktive und passive Mitglieder.
3. Diese GO unterscheidet die aktiven Mitglieder zusätzlich in
 - a. Vollmitglieder, d.h. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. Familienmitglieder, d.h. Mitglieder, die unter der gleichen Adresse gemeldet sind wie ein Vollmitglied des Vereins oder sich in der Ausbildung befinden und von einem Vollmitglied finanziell unterstützt werden,
 - c. Jugendliche Mitglieder, d.h. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - d. Senioren Mitglieder, d.h. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die angebotenen Übungsmöglichkeiten nicht nutzen und keine Leistungen oder Vorteile der übergeordneten Verbände nutzen.

5. Ein Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft, wie auch umgekehrt, ist jeweils mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres durch einseitige schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres möglich.
6. Mitgliedern, die innerhalb des Geschäftsjahres aus besonderen Gründen, wie z. B. Wohnortwechsel oder schwere Erkrankung, ihre Mitgliedschaft nicht mehr aktiv wahrnehmen können, kann der Vorstand auf Antrag noch zu leistende Gemeinschaftsstunden erlassen.
7. Ehrenmitglieder gemäß § 11.2.h und § 6.3. der Satzung.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Wechsel der Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und Kontoverbindung umgehend mitzuteilen.
 - b. ihre im Rahmen des Gemeinschaftsdienstes erbrachten Stunden in ihren Stundenzettel gemäß § 7 Absatz 5 einzutragen
 - c. die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei begründetem Verdacht einer meldepflichtigen Erkrankung des Hundes genau zu beachten, und die Tollwutschutzimpfung regelmäßig durchzuführen.
 - d. bei Benutzung von Übungsgeländen des Vereins oder anderer dem swhv angeschlossener Vereine eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen.
 - e. Den Mitgliedsbeitrag bis zum 30.04. für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Aufnahmeantrag, die Vereinssatzung, GO und Datenschutzverordnung stehen jeweils in der aktuellsten Fassung auf der Homepage zum Download bereit. Personen, die Mitglied werden möchten wird ein Aufnahmeantrag ausgehändigt und auf die anderen Dokumente hingewiesen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur mit der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beantragen.
3. Jede Person, welche die Mitgliedschaft beantragt, erkennt mit Abgabe des Antrages die Vereinssatzung, die Datenschutzerklärung und die GO an.
4. Voraussetzung für die Annahme des Antrages ist die Teilnahme am Abbuchungsverfahren. Abweichungen hiervon bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
5. Mit der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Sie ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Schnupperteilnahme und Kurse

1. Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit nach Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen der Trainingsstunden die Angebote des Vereins in Form eines Schuppertrainings kennenzulernen. Innerhalb von zwei Monaten kann maximal an fünf Trainingseinheiten teilgenommen werden. Auf Antrag kann der Vorstand über Sonderregelungen abstimmen oder eine Schnupperteilnahme ablehnen.
2. Aus der Schnupperteilnahme entstehen für beide Seiten keine weiteren Verpflichtungen. Weder entsteht ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein noch eine Beitrittsverpflichtung.

3. Nichtmitglieder können an Kursen teilnehmen. Die entsprechenden Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Bei Aufnahme in den Verein sind folgende Aufnahmegebühren (darin enthalten die Anmeldegebühr beim swHV) zu entrichten:
 - a. aktives/Familien-Mitglied 120,- € / 50€
 - b. Jugendmitglied 20,- €
2. Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. In diesem Betrag sind die Beiträge an den Verband und seine Gliederungen sowie die anfallenden Gebühren für Leistungsurkunden enthalten. Dieser beträgt für:
 - a. Vollmitglieder 84,- €
 - b. Familienmitglieder 48,- €
 - c. Jugendmitglieder 24,- €
 - d. Ehrenmitglieder 0,- €
 - e. Passive Mitglieder 36,- €
3. Für die Schnupperteilnahme von Gästen fallen keine Gebühren an.
4. Im Beitrittsjahr wird die Summe des zu zahlenden Jahresbeitrags anteilig der Monate der Vereinszugehörigkeit im Geschäftsjahr festgelegt.
5. Vor der Mitgliedschaft bezahlte Beträge für Kurse können auf die Aufnahmegebühr angerechnet werden.

§ 7 Gemeinschaftsdienst

1. Alle Mitglieder sind gehalten, sich zum Erhalt des Vereinseigentums und der Übungsmöglichkeiten am Gemeinschaftsdienst zu beteiligen. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder des Vereins, sind die Mitglieder zudem verpflichtet, sich mindestens in folgendem Umfang pro Jahr am Gemeinschaftsdienst zu beteiligen:
 - a. Vollmitglieder 12 Stunden
 - b. Familienmitglieder 12 Stunden
 - c. Jugendmitglieder 6 Stunden
 - d. Senioren Mitglieder 6 Stunden
 - e. Passive Mitglieder 0 Stunden
2. Vollmitglieder, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen sind vom Gemeinschaftsdienst befreit.
3. Die Verpflichtung zur Beteiligung am Gemeinschaftsdienst beginnt für jedes Mitglied mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Im Beitrittsjahr wird die Stundenzahl anteilig der Monate der Vereinszugehörigkeit im Geschäftsjahr festgelegt.
4. Für im laufenden Jahr nicht geleisteten Gemeinschaftsdienst sind im folgenden Geschäftsjahr 10,- € pro Stunde als Ablösebeitrag an den Verein zu zahlen. Bei Jugendmitgliedern wird kein Ablösebeitrag erhoben.
5. Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie Trainer, Übungsleiter und Helfer sind für das Jahr, in denen sie ihr Amt im Auftrag des Vereins ausüben vom Gemeinschaftsdienst befreit.
 - a. Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu 100%
 - b. Trainer, Übungsleiter und Helfer, die mindestens 24 Trainingseinheiten pro Jahr anbieten zu 100% (ansonsten anteilig)

6. Die Teilnahme am Gemeinschaftsdienst trägt das Mitglied selbstständig in das Arbeitsbuch ein und lässt es von einem ÜL oder Mitglied des erweiterten Vorstandes abzeichnen.
7. Gemeinschaftsdienst kann abgeleistet werden durch:
 - a. Mitarbeit an organisierten Terminen zur Platzpflege.
 - b. Mithilfe bei den Turnieren und Veranstaltungen des Vereins (außer denen, der eigenen Sparte).
 - c. Erledigung von speziellen Aufgaben in Form von Projekten.
 - d. Rasenmähen in Absprache mit dem Platzwart.
 - e. Vorher mit einer abzeichnungsberechtigten Person vereinbarte Tätigkeiten.
8. Nach Ende des Geschäftsjahres legt das Mitglied das Arbeitsheft unaufgefordert dem Sportwart der eigenen Sparte zur Kontrolle vor. Der Sportwart meldet dies an den Kassierer weiter. Anhand der Meldungen stellt der Kassierer fest, welche Mitglieder ihrer Verpflichtung zur Beteiligung am Gemeinschaftsdienst nicht ausreichend nachgekommen sind und zieht die ggf. resultierenden Ablösebeiträge im ersten Quartal des folgenden Jahres per Lastschrift bei den jeweiligen Mitgliedern ein.

§ 8 Vorstand und Beirat

1. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder umfassen für
 - a. den/die 1. Vorsitzenden: Der 1. Vorsitzende führt den Verein gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern als Kollegium. Er hat die Richtlinienkompetenz und das Weisungsrecht innerhalb des Vorstandes in solchen Angelegenheiten im Innen- und Außenverhältnis, die seine persönliche Haftung gegenüber dem Verein betreffen. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - b. den/die 2. Vorsitzenden: Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, sofern er von diesem hierzu beauftragt wird. Dem 2. Vorsitzenden können Aufgabengebiete übertragen werden, die er dann eigenverantwortlich übernimmt.
 - c. den Kassenwart: Dem 1. Kassenwart obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Hierzu gehört die ordnungsgemäße Buchführung, insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit, das Einziehen der Mitgliedsbeiträge und die Überwachung der Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Der Kassenwart berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Finanzentwicklung und das Vereinsvermögen. Er gibt Empfehlungen für das Finanzgebahren des Vorstands.
 - d. den Schriftführer: Der Schriftführer unterstützt die Vorsitzenden bei allen Verwaltungstätigkeiten. Ihm obliegt insbesondere die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die Führung und Kontrolle der Anwesenheitslisten bei Sitzungen und Versammlungen, sowie die Organisation der Mitgliederinformationen und Einladungen.
 - e. den Jugendwart: Der Jugendwart kümmert sich im Verein um die Belange der Kinder und Jugendlichen. Er ist Ansprechpartner und wird regelmäßig darüber informiert, wenn Kinder oder Jugendliche am Schnuppertraining teilnehmen. Der Jugendwart kann spezielle Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

spartenübergreifend durchführen. Er ist zuständig für die Gemeinschaftsdienstplicht der Jugend. Gibt es eine Jugendkasse, so wird sie von ihm geführt.

2. Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Beirates umfassen für:
 - a. die Sportwarte: Die Sportwarte sind zuständig, für die Gewinnung zusätzlicher Übungsleiter und Helfer. Sie schlagen vor, wer Kurse zum Erwerb des GAS Scheins besuchen soll. Sie sind dafür verantwortlich, dass sich alle im Training verwendeten Geräte und Materialien in einem einwandfreien und sicheren Zustand befinden. Sie berichtet dem Vorstand regelmäßig über Vorgänge und Entwicklungen in den Sparten.
 - b. den Hüttenwart: Der Hüttenwart achtet auf Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim. Er trägt dafür Sorge, dass Verbrauchsmaterialien (Toilettenpapier, Spülmittel...) rechtzeitig eingekauft und nachgefüllt werden. Er veranlasst Arbeitseinsätze bei Bedarf und sorgt dafür, dass rechtzeitig Getränke nachbestellt werden. Er ist nicht für die Kantine und den Einkauf bei Veranstaltungen zuständig.
 - c. den Platzwart: Der Platzwart sorgt für den stets einwandfreien Zustand der Rasenflächen. Er kann zusätzliche Helfer gewinnen. Er kontrolliert regelmäßig den Zustand des Rasenmähers, veranlasst den Einkauf von Treibstoff und veranlasst nötige Reparaturen.
 - d. den Inklusionsbeauftragten: Der Inklusionsbeauftragte ist zuständig dafür, dass so viele Angebote der HSG wie möglich für alle Personenkreise (auch solche mit persönlichen Einschränkungen) zugänglich sind. Er wird von allen Sportwarten über Mitglieder, Kursteilnehmer oder Interessenten mit Handikap informiert.
3. Einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands kann Kontenvollmacht erteilt werden. Mit Erteilung dieser Vollmacht sind diese berechtigt, alle Zahlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu tätigen, ohne hierfür die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
4. Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgabe zu erfüllen, so kann der Vorstand dieses Aufgabengebiet einem anderen Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis vorübergehend übertragen.
5. Der erweiterte Vorstand kann einzelne Mitglieder benennen, die mit der dauerhaften Wahrnehmung spezieller Aufgaben betraut werden.
6. Für Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen für den Verein gilt:
 - a. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Vorschlag für das Budget des folgenden Geschäftsjahres vor. Bis zur Höhe von insgesamt 110% des beschlossenen Budgets kann der Vorstand im folgenden Geschäftsjahr Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen für den Verein tätigen, ohne erneut die Mitgliederversammlung zu befassen. Alle Positionen des Budgets sind dabei voll gegeneinander deckungsfähig. Zusätzliche Ausgaben, die zu einer Budgetüberschreitung führen, müssen nicht erneut der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, wenn diese durch zusätzliche gedeckt sind.
 - b. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Rechtsgeschäfte in Höhe von maximal € 200,- pro Geschäftsjahr zu Lasten seines Budgets tätigen, ohne sich dies zuvor vom Vorstand genehmigen zu lassen. Ausgaben aus dem Budget sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der

Kassenwart ist von der Ausgabe in Kenntnis zu setzen. Sofern der Vorstand eine solche Ausgabe im Nachgang billigt oder beschließt, wird das Budget um den jeweiligen Betrag wieder entlastet.

- c. Rechtsgeschäfte von über € 200,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung erteilt.
 - d. Rechtsgeschäfte von über € 1.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand die Zustimmung erteilt.
 - e. Mittel- oder unmittelbar im Zusammenhang stehende Ausgaben sind als ein Rechtsgeschäft anzusehen.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands wickeln den Schriftverkehr ihrer Aufgabenbereiche in der Regel selbständig ab.
 8. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Lediglich der Tagesordnungspunkt Mitgliederangelegenheiten hinsichtlich der Aufnahme von, Abrechnung gegenüber, Zahlungsmodalitäten von und Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern wird unter Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit allein durch den Vorstand behandelt.
 9. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind stets berechtigt, mit Rede- aber ohne Antrags- und Stimmrecht, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teilzunehmen.

§ 9 Platzordnung

1. Das Betreten des Vereinsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Betreten und beim Aufenthalt auf dem Vereinsgelände hat jeder Hundeführer seinen Hund anzuleinen. Jeder hat auf den Anderen Rücksicht zu nehmen. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.
2. Es ist zu vermeiden, dass der Hund sich auf dem Übungsplatz „löst“ bzw. sich „entleert“. Lässt es sich nicht vermeiden, sorgt der Hundeführer für die Säuberung des Platzes.
3. Das Auf- und Abbauen der Geräte ist generell von allen Teilnehmern gemeinsam auszuführen. Die Geräte, sind pfleglich zu behandeln. Mängel oder Schäden sind umgehend mitzuteilen.
4. Jeder Hund, der auf das Vereinsgelände geführt wird, muss eine gültige „Tollwutschutzimpfung“ haben und haftpflichtversichert sein.
5. Das Mitnehmen von Hunden ins Vereinsheim bleibt Mitgliedern vorbehalten. Es ist dafür zu sorgen, dass sich die Hunde friedfertig, ruhig und unauffällig verhalten. Bei Veranstaltungen können andere Regelungen getroffen werden. Ausgenommen davon sind Welpen bis zu einem Alter von max. sechs Monaten, diese dürfen immer ins Vereinsheim mitgenommen werden.
6. Das Parken auf dem vereinseigenen Parkplatz ist Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und Übungsleitern und Helfern während ihrer Tätigkeit vorbehalten.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Die GO kann durch Anträge bzw. Abstimmungen der Mitgliederversammlung geändert bzw. ergänzt werden. Dazu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
2. Änderungen und Ergänzungen der §§ 6 und 7, insofern sie finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder regeln, können nie für das laufende, sondern immer nur mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr vorgenommen werden.

3. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der GO sind der Mitgliederversammlung in gleicher Weise zur Kenntnis zu geben, wie Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fassung der GO wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2019 beschlossen.

Sie tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der am selben Tage beschlossenen Neufassung der Satzung in Kraft.